



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-08-21

Nr. 28

## Inhaltsverzeichnis

**Allgemeinverfügung zum Verbot  
der Wasserentnahme aus  
oberirdischen Gewässern und  
Einschränkung der Nutzung des  
Grundwassers** 204

**Bekanntmachung des Amtes für  
Landwirtschaft, Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachung**

**Öffentliche Zustellung** 207

## **Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers**

Der Landrat des Landkreises Havelland erlässt als untere Wasserbehörde folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten wird gemäß §§ 44 und 45 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für alle Oberflächengewässer des Landkreises Havelland verboten.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zu Bewässerungszwecken zulassen, werden gemäß § 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) widerrufen. Dies gilt nicht für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Die Beregnung von Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr begrenzt.
4. Die Allgemeinverfügung umfasst das Gebiet des Landkreises Havelland und tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.09.2020.
5. Sofern eine Wasserentnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich bei der unteren Wasserbehörde, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder per Fax unter 03321 403-5460 gestellt werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

### Begründung

Der Landkreis Havelland ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 BbgWG vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung zuständig.

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 45 i. V. m. § 44 BbgWG i. V. m. §§ 25, 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. [2585](#)) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach §§ 44, 45 BbgWG kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereichs des Allgemein- und Anliegergebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um Be-einträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen aus dem Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Beregnung von Grün- und Gartenflächen führt tagsüber zu übermäßiger Verdunstung und widerspricht damit der gebotenen sparsamen Verwendung gemäß § 5 Abs.1 Punkt 2 WHG.

Die einzeln erlaubten Wasserentnahmen, insbesondere mittels Saugwagen zum Zweck der Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der viel zu geringen Wasserführung an den Fließgewässern und dem erheblichen dramatischen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregende Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegen gewirkt werden.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme gemäß § 46 WHG ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust eintritt. Weiterhin zeigen eine Vielzahl der Grundwassermessstellen auf dem Gebiet des Landkreises die niedrigsten Grundwasserstände seit 50 Jahren.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. [102](#)) in der derzeit gültigen Fassung.

Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt möglicherweise entgegenstehenden Interessen. Die Untersagung ist sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung der Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 6 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. [686](#)) in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

#### Hinweis

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Nauen, 21. August 2020

gez.

Christine Fliegner

Amtsleiterin

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland vom

23.07.2020, AZ: III/8302 TSCH HVL 69276 290/2020

an **Herrn Daniel Höckendorf**

letzte bekannte Anschrift:

**Goethestr. 50  
14712 Rathenow**

kann postalisch nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG).

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen aufgrund der aktuellen Situation zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Höckendorf oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs. 1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, 12. August 2020

Im Auftrag

gez.  
Wernecke  
Amtsleiterin

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---